

B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Korbach – Technische Dienste & Feuerwehr“

Aufgrund der §§ 5, 51, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542, 550), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Zur Bündelung des technischen Services der Stadt Korbach wird ab 1. Januar 2004 mit dem Aufgabenschwerpunkt „feuerwehrtechnische und andere Dienstleistungen“ ein Eigenbetrieb gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Der Betrieb nimmt für die Kreisstadt Korbach Aufgaben zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und erbringt technische und andere Dienstleistungen.
- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Er kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Kreisstadt Korbach anbieten.
- (4) Der Betrieb soll sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben grundsätzlich der Einrichtungen der Kreisstadt Korbach gegen eine angemessene Vergütung bedienen und kann im gesetzlich zulässigen Umfang die Hilfe anderer geeigneter Dritter in Anspruch nehmen.
- (5) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Städtische Betriebe Korbach - Technische Dienste & Feuerwehr“.
- (2) Sitz des Betriebes ist Korbach.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Betrieb ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Betriebszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufgabe des Betriebes wird das seitherige Sondervermögen Vermögen der Kreisstadt Korbach. Es ist erforderlichenfalls zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Für Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Betriebes (§ 10 (1) EigBGes) gehören, ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt.
- (2) Ergänzend zu dem vorstehenden Absatz sowie im übrigen sind maßgeblich für die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), insbesondere § 5 EigBGes, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Gemäß § 6 EigBGes beruft der Magistrat eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
 1. der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats.
 2. drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die für die Dauer ihrer Wahlzeit aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind;
 3. zwei Mitglieder des für den Betrieb zuständigen Personalrates, die auf dessen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden;
 4. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden;

- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall durch dafür gewählte und berufene Ersatzmitglieder vertreten lassen. Der Bürgermeister wird durch den Ersten Stadtrat vertreten, bei dessen Verhinderung durch ein vom Bürgermeister im Einzelfall zu bestimmendes Mitglied des Magistrates.
- (4) Der Genehmigung durch die Betriebskommission gem. § 7 (3) EigBGes unterliegen alle Geschäfte deren Wert 100 vom Hundert des in § 10 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzten Stammkapitals übersteigt.
- (5) Dem Zustimmungserfordernis durch die Betriebskommission unterliegt der Verzicht auf Forderungen im Sinne § 7 (3) Ziffer 10 EigBGes von mehr als 1.000 Euro im Einzelfalle.
- (6) Dem Zustimmungserfordernis durch die Betriebskommission unterliegt die Stundung von Forderungen im Sinne § 7 (3) Ziffer 10 EigBGes von mehr als 5.000 Euro im Einzelfalle.
- (7) Ergänzend zu den vorstehenden Absätzen sowie im übrigen sind maßgeblich für die Betriebskommission die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), insbesondere §§ 6, 7 EigBGes, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Betriebsleitung

Für die Betriebsleitung sind maßgeblich die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung und die beschäftigten Bediensteten des Betriebes werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Betriebes ist der Bürgermeister.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Verwaltung sowie die erteilten Befugnisse der Bediensteten gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nichts Abweichendes in dieser Betriebssatzung bzw. der Geschäftsordnung bestimmt ist oder die Vorschriften des EigBGes entgegenstehen. Der Eigenbetrieb erhält in bezug auf diese Regelungen den Status einer Abteilung der Stadtverwaltung.

§ 10
Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 25.000,00 EUR
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Mehrausgaben im Vermögensplan, die den Betrag von 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine spartenorientierte Kosten- und Leistungsrechnung ist zu führen.
- (4) Für den Betrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet und entsprechend § 12 EigBGes mit der Stadtkasse verbunden.
- (5) Ergänzend zu den vorstehenden Absätzen sowie im übrigen sind maßgeblich für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), insbesondere dessen Zweiter Teil, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.